

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 148/2003

Sitzung vom 16. Juli 2003

**1029. Anfrage (Entlastungsmassnahmen für die Bevölkerung von Kloten)**

Kantonsrätin Regula Götsch und Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, haben am 19. Mai 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Seit der Änderung des Anflugregimes zwecks Entlastung der süd-deutschen Bevölkerung werden in Kloten Wohngebiete, die bis anhin zumindest für Klotener Verhältnisse als ruhig galten, neu mit massivem Lärm belastet, und dies in den empfindlichen Stunden am Abend und am frühen Morgen. Ausschlafen ist, zumindest bei geöffnetem Fenster, nicht mehr möglich, frühes Zu-Bett-Gehen als Ausgleich dazu aber auch nicht.

Die Auswirkungen von grosser Lärmbelastung auf die Gesundheit sind bekannt und müssen nicht weiter erläutert werden. Der Lärmbelastung im Schlafzimmer kann mit Schallschutzmassnahmen allein nicht beigesteuert werden. Mindestens in den Sommermonaten müssten die Wohnungen auch bei geschlossenen Fenstern be- und entlüftet werden können. Was durch keinerlei technische Massnahmen behoben werden kann, ist der Verlust eines ruhigen Aufenthaltes im Freien am Feierabend.

Dies alles bedeutet eine grosse Einbusse an Lebensqualität für ein Gebiet, in dem mit dieser zusätzlichen und massiven Belastung nicht gerechnet werden musste und weshalb dort in den letzten Jahren grosse, neue Wohngebiete entstanden sind. Den Menschen dort kann nicht vorgeworfen werden, sie hätten gewusst, worauf sie sich einlassen, sondern sie sind die Leidtragenden der herrschenden Flughafenpolitik, und es muss ihnen schnell geholfen werden.

Ich bitte den Regierungsrat um Stellungnahme zu den folgenden drei Massnahmen:

- Kurzfristig: Die Ausrichtung eines «Lärmferiengeldes» an die betroffene Bevölkerung so lange, bis ein erträglicheres Regime eingeführt wird, damit sich die Bevölkerung zum Beispiel hin und wieder ein ruhiges Wochenende in den Bergen oder längere Ferien leisten kann?
- Kurz- bis mittelfristig: Schnelle Nachrüstung der Wohnungen mit Schalldämmlüftern, sofern das jetzige Regime länger in Kraft bleiben sollte und sofern die Bewohnerinnen und Bewohner dies wünschen?
- Mittel- bis längerfristig: Die Übernahme der Umzugskosten von Menschen, die die Belastung nicht länger tragen können respektive wollen?

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Regula Götsch und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Die Unique Flughafen Zürich AG (FZAG) ist als Inhaberin der Konzession zum Betrieb des Flughafens und somit für sämtliche Massnahmen im Bereich Fluglärm zuständig, auch für solche, wie sie in der Anfrage vorgeschlagen werden.

Die Massnahmen gegen den Fluglärm sind im Umweltschutzgesetz, in der Lärmschutzverordnung sowie in der Luftfahrtgesetzgebung geregelt. Primär soll der Lärm an der Quelle (durch Emissionsgrenzwerte für Flugzeuge, Lärmgebühren usw.) und erst in zweiter Linie am Ort der Auswirkungen mit Mitteln der Raumplanung, durch Lärmschutz an Gebäuden usw. bekämpft werden. In Gebieten, in denen die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten sind, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen. Nach dem Verursacherprinzip hat die FZAG die Kosten für die Schallschutzfenster und für deren Einbau zu tragen. Für die Ausrichtung eines «Lärmferiengeldes» und die Übernahme von Umzugskosten sind keine rechtlichen Grundlagen vorhanden. Der Regierungsrat erachtet diese Massnahmen auch als untauglich, da sie den Lärm nicht vermindern, die Voraussetzungen für die Entrichtung dieser Abgeltungen sehr schwierig festzulegen sind und die Abwicklung solcher Verfahren kompliziert wäre.

Die für die Durchführung der Schallschutzmassnahmen zuständige FZAG hat im Rahmen des Programms 2010 die Umsetzung solcher Massnahmen bereits an die Hand genommen. Obwohl der provisorische Schallschutzperimeter vom Bundesgericht aufgehoben worden ist und daher bis heute keine rechtsverbindliche Grundlage für die Umsetzung von Schallschutzmassnahmen besteht, führt die FZAG das Schallschutzprogramm zielstrebig weiter, um die vom Fluglärm am stärksten betroffene Bevölkerung rasch und wirksam zu schützen. Dabei gilt der Grundsatz «Schutz kommt vor Rückerstattung». Die FZAG stützt sich beim Schallschutzprogramm auf den provisorischen Schallschutzperimeter aus dem Jahr 1999. Dieser zeigt in den flughafennahen Gebieten recht genau, in welchen Quartieren eine Verpflichtung zum Einbau von Schallschutzfenstern angenommen werden muss.

Ab Vorliegen eines parzellenscharfen und rechtsgültigen Fluglärmperimeters sollen Liegenschaften mit hoher Grenzwertüberschreitung gegenüber jenen mit geringerer Grenzwertüberschreitung vorrangig behandelt werden. Als Sanierungsmassnahmen sind bautechnische

Investitionen, wie Schallschutzfenster und in besonderen Fällen auch Schalldämmlüfter, vorgesehen. Die Details der Kostentragung und der Rückerstattung sind im erwähnten Programm 2010 der FZAG näher umschrieben. Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt nach dem Verursacherprinzip des Umweltschutzgesetzes. Die FZAG hat hierfür einen Fluglärmfonds eingerichtet, der durch die Lärmgebühren, die für die startenden und landenden Flugzeuge und von den Passagieren erhoben werden, gespeist wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**